

SATZUNG
Des Fördervereins der Comenius-Grundschule, Wambel e.V.
(Entwurf vom 12.12.2000)

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der „ Förderverein der Comenius-Grundschule Wambel e.V.“ mit dem Sitz in Dortmund verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Er ist unpolitisch und konfessionell nicht gebunden. Er ist im Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Allgemeiner und besonderer Zweck

Der Verein ist selbstlos tätig. Ein wirtschaftlicher, auf Gewinn ausgerichteter Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Zweck des Vereins ist es, die ihm zur Verfügung stehenden Mittel zur Förderung der Erziehungsarbeit und des Unterrichts an der Comenius-Schule einzusetzen.

Diese Förderung soll die öffentlichen Mittel ergänzen aber nicht ersetzen.

Im Sinne dieser Zielsetzung sind vor allem förderungswürdig:

Unterstützung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten bei der Ausübung ihrer Rechte auf Mitwirkung im Schulwesen; Beschaffung von Lehr- und Sportgeräten und -einrichtungen, Musikinstrumenten, Büchern, Schallplatten und sonstigen Lehrmitteln sowie die künstlerische Ausgestaltung des Schulgebäudes und des Schulhofes im Dienste der Erziehung. Schulische und schulsportliche Veranstaltungen, insbesondere Klassenfahrten und Arbeitsgemeinschaften.

Der Förderverein übernimmt die organisatorische Leitung des Betreuungs-Angebotes der Schule vor und nach dem Unterricht. Finanzielle Mittel des Fördervereins werden hierzu nicht verwandt.

§ 3

Eigentumsverhältnisse - Vereinsvermögen

Die angeschafften Sachgegenstände bleiben Eigentum des Vereins und werden der Schule unentgeltlich zum dauernden Gebrauch zur Verfügung gestellt. Im Fall der Veränderung der Rechtsverhältnisse bestimmt der Verein den Verbleib der noch vorhandenen Gegenstände. Sie sind ausnahmslos einem anerkannt gemeinnützigen pädagogischen Zweck zuzuführen. Im Fall des Verbrauchs oder zufälligen Untergangs ist die Schule nicht zum Ersatz verpflichtet.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglieder können Einzelpersonen und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, die vom Vorstand schriftlich zu bestätigen ist. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung mit vierwöchiger Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres, durch Tod eines Mitgliedes oder durch Ausschluss aus wichtigem Grund, worüber der Vorstand beschließt.

§ 5

Vorstand des Vereins

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem Stellvertreter des Vorsitzenden als Schriftführer
3. dem Schatzmeister
4. dem Verantwortlichen für das Betreuungsangebot der Schule

und wird von der Mitgliederversammlung auf jeweils zwei Jahre gewählt. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder mit einer Zweidrittelmehrheit abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand, vertreten durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder, führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen. Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit; er kann zur Erfüllung gewisser Geschäfte besondere Vertreter benennen. Der Vorstand gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.

§ 6

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung führt die notwendigen Wahlen durch.

Eine Mitgliederversammlung ist durchzuführen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, mindestens einmal im Jahr. Ferner ist sie dann einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder es mit schriftlicher Begründung verlangt.

Die Einladung ergeht schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand. Die Ladungsfrist beträgt dabei mindestens zwei Wochen. Mit Zustimmung der Hälfte der anwesenden Mitglieder kann die Tagesordnung geändert werden. Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins sind hiervon ausgenommen. Mitgliederversammlungen sollen nicht während der Schulferien stattfinden.

Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht des Vorstandes entgegen, beschließt über die Annahme der Jahresabrechnung und entscheidet über die Entlastung des Vorstandes.

§ 7

Beschlüsse

Die Versammlung ist in jedem Falle beschlussfähig. Dabei gilt die einfache Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung nicht mit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die gefassten Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und von zwei Mitgliedern des Vorstandes unterzeichnet.

§ 8

Beiträge und sonstige Einnahmen

Höhe und Art der Beitragleistung wird von jedem Mitglied durch Mitteilung an den Vorstand selbst festgesetzt. Dabei gilt ein Mindestbeitrag von 6,50 € jährlich. Der Verein ist berechtigt, darüber hinaus von allen natürlichen und juristischen Personen Spenden entgegenzunehmen.

§ 9

Ausgaben

Die Ausgabenplanung erfolgt durch die Mitgliederversammlung unter Mitwirkung des Schulpflegerstiftungsvorsitzenden und seines Stellvertreters und zwar mit Stimmrecht. Sind diese Mitglieder im Förderverein, so haben sie weiterhin nur eine Stimme. Die Schulpflegerstiftung und die Schulkonferenz können zur Ausgabenplanung jederzeit Vorschläge unterbreiten.

Die Entscheidung über die Ausgaben im Einzelfall obliegt dem Vorstand.

§ 10
Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben
- Pflichten des Schatzmeisters -

Der Schatzmeister ist zur ordnungsgemäßen Buchführung i.S. der Steuergesetzgebung verpflichtet.

§ 11
Kassen- und Rechnungsprüfung

Die gesamte Kassen- und Rechnungsprüfung obliegt zwei Mitgliedern, die für die Dauer von einem Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

§ 12
Auflösung des Vereins, Satzungsänderungen

Über Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Dortmund, die es für gemeinnützige pädagogische Zwecke zu verwenden hat.

Die entsprechenden Beschlüsse dürfen erst nach Anhörung der Finanzbehörde ausgeführt werden.

§ 13
Ermächtigung des Vorstandes

Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder von einer Verwaltungsbehörde angeregt werden und die die Grundsätze dieser Satzung nicht berühren, allein zu beschließen und durchzuführen.

Oskar Rogalla
Marie-Luise Stojke